



**STADT NEUSTADT A. D. WALDNAAB
LANDKREIS NEUSTADT A. D. WALDNAAB**

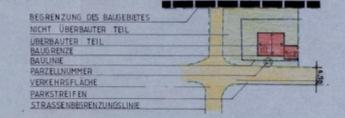
**VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)
FÜR DAS GEBIET „RUMPLER II“**

MASSTAB : 1 : 1000

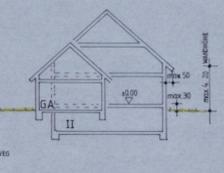


LEGENDE

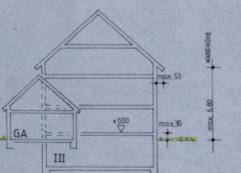
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA = ALLEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
III ZAHL DER MAX. ZULÄSSIGEN VOLLESGESOSSE
- BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG
- GEPLANTE WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNG DES BAUGEBIETES
- BEGRENZUNGSLEINIE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- BEST. KLEINSTRUKTUREN
- NEU ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER



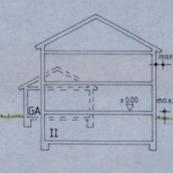
BEISPIEL 1
DACHNEIGUNG: 38°-43°
DACHDECKUNG: PFANNENDACH ODER BIBERSCHWÄNZE
ROT, BRAUN, GRAU
DACHGAUBEN: max. 2,5m² ANSICHTSFL. JE GAUBE



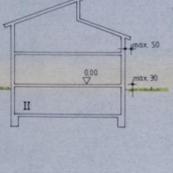
BEISPIEL 2
DACHNEIGUNG: 38°-43°
DACHDECKUNG: PFANNENDACH ODER BIBERSCHWÄNZE
ROT, BRAUN, GRAU
DACHGAUBEN: max. 2,5m² ANSICHTSFL. JE GAUBE



BEISPIEL 3
DACHNEIGUNG: 28°-34°
DACHDECKUNG: PFANNENDACH ODER BIBERSCHWÄNZE
ROT, BRAUN, GRAU
DACHGAUBEN NICHT ZULÄSSIG



BEISPIEL 4
DACHNEIGUNG: UNTER 20°
DACHDECKUNG: BLECHDECKUNG GRAU
DACHGAUBEN NICHT ZULÄSSIG



Satzungsbeschluss am 7.6.2000
Bebauungsplan tritt am 20.7.2000
in Kraft.

Stadt Neustadt a. d. Waldnaab 15. Juli 2000

NEUSTADT AN DER WALDNAAB DEN 06.07.1999
ERGÄNZT DEN 16.03.2000
ERGÄNZT DEN 03.07.2000

FERDINAND HASL ARCHITEKT BDB
VELTCHENSTRASSE 31
TEL. 09302/4600 FAX 09302/4605
92660 NEUSTADT A. D. WALDNAAB



Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung – eines Bebauungsplanes – 1)

– der Änderung eines Bebauungsplanes – 1)

Der Stadt-~~Markt~~ ~~Gemeinderat~~ ~~rat~~
hat am 07. Juni 2000 für das Gebiet

"Rumpler II"

einen Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – ~~Dieser~~
Änderung des Bebauungsplanes – ist von der Regierung von/der)

vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.

genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt

ist von der Regierung von/der) ist genehmigungsfrei, da er aus dem /

vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.

gemäß § 19 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gemäß § 19 Abs. 3 BauGB als
Schonbescheid und bedarf nicht der Genehmigung vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab am

23.11.1998 genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – ~~im Rathaus~~
Raumen der Verwaltungsgemeinschaft) Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2

Zimmer Nr. 6 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von
Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist
darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

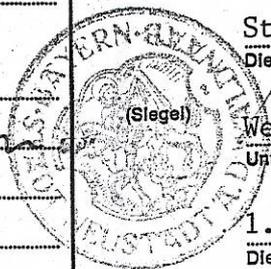
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen
Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
(z.B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am <u>20. Juli 2000</u> 19
Abgenommen am <u>05.09.00</u>
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Neustadt a.d. Waldnaab, 19.07.2000
Ort, Tag

Stadt Neustadt a.d. Waldnaab
Dienststelle



Werner
Unterschrift

1. Bürgermeister
Dienstbezeichnung

1) Nichtzutreffendes streichen!

Die Übereinstimmung der vor/umstehenden
Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original
der Bekanntmachung
(genaue Bezeichnung der Urkunde)

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei in
Landratsamt Neustadt
(Behörde)

– Siegel –



92660 Neustadt a. d. Waldnaab, **19. SEP. 2000**
STADT NEUSTADT a. d. Waldnaab

I.A. *Müller*